

INFORMATION

vom 28. Dezember 2022

1. Richtlinie zum KIG 2023 veröffentlicht

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Am Abend vor dem 24. Dezember 2022 wurde die Richtlinie zu den § 5 Mitteln des KIG 2023 (für jene 500 Mio. EUR, die entsprechend dem KIG 2020 abgewickelt werden) auf der BMF-Homepage kundgemacht.

Das **neue Kommunalinvestitionsgesetz (KIG 2023)** wurde im November im Parlament beschlossen und ist am 7.12.2022 in Kraft getreten. Anträge sind ab Mitte Jänner möglich.

Die Gemeindemilliarde des KIG 2023 teilt sich in 500 Millionen Euro an Zweckzuschussmitteln für Energiesparmaßnahmen gemäß § 2 (insgesamt 11 neue Verwendungszwecke) und 500 Millionen Euro an Zweckzuschussmitteln für Investitionsprojekte gemäß § 5 (18 bereits aus dem KIG 2020 bekannte Verwendungszwecke) auf.

Am 23.12.2022 erfolgte nun die teilweise Kundmachung der im Gesetz vorgesehenen Richtlinien. Dabei handelt es sich um die Kundmachung der allgemeinen Bestimmungen (Antragsfristen, Voraussetzungen, Abrechnungen etc.) sowie der Detailbestimmungen für die § 5 Mittel (also die bereits aus dem KIG 2020 bekannten Verwendungszwecke):

Hier kommst Du zur Richtlinie: https://www.bmf.gv.at/themen/budget/finanzbeziehungen-laender-gemeinden/kommunales-investitionsprogramm.html

Anträge auf § 5 Mittel können nach den nunmehr aktualisierten Informationen des BMF bzw. der BHAG <u>voraussichtlich</u> ab Mitte Jänner 2023 gestellt werden, wie schon beim KIG 2020 erfolgt dies in Form von Online-Anträgen.

Den Link zum Antragsformular findest Du hier: https://www.buchhaltungsagentur.gv.at/kip-2023/

Anträge auf § 2 Mittel werden erst später möglich sein, da noch keine Richtlinie vorliegt.

Wir wünschen Dir nochmals alles Gute für das neue Jahr!

Mit herzlichen Grüßen!

LAbg.Bgm. Erwin Dirnberger (Präsident)

Mag. Ør. Martin Ozimic (Landesgeschäftsführer)

A-8041 Graz, Stadionplatz 2 TEL (0316) 82 20 79 FAX (0316) 82 20 79-290

